

**PROVINZ LÜTTICH
GEMEINDE BÜTGENBACH**

**GENEHMIGUNG EINER ERGÄNZUNGSVERORDNUNG ÜBER DIE
EINRICHTUNG VON PARKPLÄTZEN IN WEYWERTZ, LINDENSTRASSE, AUF
HÖHE DES ANLIEGERS NR. 8**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seiner Artikel 35, 36, 74 und 75;

Aufgrund von Artikel 119 und 135, §2 des Neuen Gemeindegesetzes;

Aufgrund des Gesetzes vom 16.03.1968 über die Straßenverkehrspolizei;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße, sowie dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976 betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen, sowie dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse;

Aufgrund seines Beschlusses vom 23.12.2019, womit der Gemeinderat eine Ergänzungsverordnung zur Einrichtung von Parklücken auf dem erhöhten Seitenstreifen entlang des Gemeindeweges "Lindenstraße" in Weywertz auf Höhe der Anlieger Nr. 6 bis 10 verabschiedete; dass diese Verordnung jedoch aus Sicherheitsgründen nicht umgesetzt werden konnte;

In Anbetracht, dass sich die Parkplatzsituation in Weywertz, Lindenstraße, auf Höhe des Anliegers Nr. 8 ("Geschäft/Orthopädie - Schuhhaus Brüls") als problematisch erweist und dies eine Gefahr für die Fußgänger darstellt; dass es sich daher empfiehlt, den Verkehr auf den Hauptzufahrtsstraßen zu beruhigen und verschiedene Verkehrsmaßnahmen bzgl. des Fußgängerweges und der Parkplätze im Bereich des Anliegers Nr. 8 zu treffen;

In Anbetracht, dass der Bürgersteig aufgrund von parkenden Autos nicht durch die Fußgänger genutzt werden kann und dies ein großes Sicherheitsrisiko darstellt;

In Anbetracht, dass zum jetzigen Zeitpunkt keine Parkplätze an der Seite des Anliegers Nr. 8 gekennzeichnet sind;

In Anbetracht, dass es sich zur Erhöhung der Verkehrssicherheit, insbesondere für die Fußgänger, empfiehlt:

- auf Höhe des Anwesens Nr. 8 sieben normale Parkplätze und einen Parkplatz für Personen mit eingeschränkter Mobilität schräg zur Straße einzurichten;
- den Bürgersteig entlang der Fassade des Anwesens Nr. 8 verlaufen zu lassen;
- die drei Parkplätze auf der gegenüberliegenden Seite vor den Anwesen Nr. 7 und 9 auf den Seitenstreifen zu verschieben, um eine Fahrbahnbreite von mindestens 5,60 Metern sicherzustellen;

Aufgrund des vorliegenden Plans der zukünftigen Parkplatzsituation, welcher integraler Bestandteil des vorliegenden Beschlusses ist;

Aufgrund des am 11.03.2021 stattgefundenen Treffens mit der Sicherheitsbeauftragten des ÖDW - OGD 2 - Mobilität, Infrastrukturen - Abteilung der lokalen Infrastrukturen - Direktion der sanften Mobilität und der Sicherheit der Straßengestaltung, Frau Josette DOCTEUR;

Aufgrund des vorliegenden, positiven Gutachtens von Frau Josette DOCTEUR vom 25.03.2021;

VERORDNET einstimmig:

Artikel 1: Die Ergänzungsverordnung über den Straßenverkehr vom 23.12.2019 zur Einrichtung von Parklücken auf dem erhöhten Seitenstreifen entlang des Gemeindeweges "Lindenstraße" in Weywertz auf Höhe der Anlieger Nr. 6 bis 10 wird aufgehoben.

Artikel 2: Im Gemeindeweg "Lindenstraße" in Weywertz wird die Fahrbahn auf Höhe des Anliegers Nr. 8 verengt und sieben Standard-Parkplätze und ein Parkplatz für Personen mit eingeschränkter Mobilität gemäß beiliegendem Plan eingerichtet, welche schräg zur Straße angeordnet sind (auf beiliegendem Plan in blau eingezeichnet).

Artikel 3: Der im beiliegenden Plan rot markierte Fußgängerweg wird entlang der Vorderfassade des Gebäudes Nr. 8 verlegt, um die Sicherheit der Fußgänger zu gewährleisten.

Artikel 4: Die drei Parkplätze vor den Anwesen Nr. 9 und 7, welche parallel zur Fahrbahn angeordnet sind, werden ebenfalls laut dem beiliegenden Plan gänzlich auf dem Seitenstreifen eingerichtet, sodass eine Mindestbreite der Fahrbahn von 5,60 Meter erhalten bleibt.

Artikel 5: Diese Maßnahmen werden den Verkehrsteilnehmern durch die entsprechenden Verkehrszeichen bzw. Straßenmarkierungen bekannt gegeben.

Artikel 6: Gegenwärtige Verordnung wird dem für Mobilität zuständigen Minister der Wallonischen Region zur Genehmigung unterbreitet.

Artikel 7: Gegenwärtige Verordnung wird nach Genehmigung der zuständigen Behörde gemäß Artikel 74 des Gemeindedekretes veröffentlicht und tritt gemäß Artikel 75 des Gemeindedekrets am fünften Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Artikel 8: Abschrift der gegenwärtigen Verordnung ergeht zur Kenntnisnahme:

- an das Gericht Erster Instanz in Eupen;
- an das Polizeigericht Eupen, Abteilung Sankt-Vith;
- an den Zonenchef der Polizeizone Eifel.

Verordnet am 26.10.2023

Im Auftrage des Gemeindegremiums:

Die Generaldirektorin,

V. Krings



Der Bürgermeister,

D. Franzen

Anlage zu Punkt Nr. 13 der Sitzung des Gemeinderates vom 26.10.2023



